

In der Fassung vom 11.12.2007 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 147 vom 14.12.2007)

B e t r i e b s s a t z u n g **für das Wasserwerk der Gemeinde Tarp**

Aufgrund der §§ 4 und 106 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 15.08.2007 (GVOBl. S. 404) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 06.12.2007 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Wasser.

§ 2 **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen: "Wasserwerk der Gemeinde Tarp"

§ 3 **Leitung des Betriebes**

1. Die Werkleitung obliegt der jeweiligen Bürgermeisterin oder dem jeweiligen Bürgermeister.
2. Die technische Leitung obliegt dem ersten Wasserwerkswärter.
3. Die Aufgaben der Gemeindevertretung sind durch die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und die Eigenbetriebsverordnung abgegrenzt.

§ 4 **Werkausschuss**

1. Zur Beratung der Werkleitung beruft die Gemeindevertretung einen Werkausschuss. Diese Aufgaben nimmt der Finanzausschuss wahr.
2. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

3. Für die Geschäftsführung dieses Ausschusses gelten die Bestimmungen, die für die Gemeindevertretung und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.
4. Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
5. Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung hat den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht ohne Verzögerung für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei bekannt werden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren.
2. Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 6 Höhe des Stammkapitals

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 175.000,00 Euro.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerks ist das Kalenderjahr.

§ 8 Buchführung und Kassengeschäfte

1. Die Buchführung und Kassengeschäfte des Wasserwerks werden von der Amtskasse des Amtes Oeversee im Rahmen des Wirtschaftsplanes unter verantwortlicher Leitung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters durchgeführt.
2. Der Jahresbericht und der Jahresabschluss sind anlässlich der Rechnungslegung dem Werkausschuss und der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 9
Abschluss von Verträgen

Für den Abschluss von Verträgen gelten die Bestimmungen des § 51 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Hauptsatzung der Gemeinde Tarp in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 22.03.1979 außer Kraft.

Tarp, den 11.12.2007

Gemeinde T A R P
Die Bürgermeisterin

gez.
Brunhilde Eberle